



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Juni 2026

betreffend die Aufnahme von Jugendlichen der Integrationsklasse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS) an den Mittelschulen

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf:

das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);

das Reglement vom 26. Mai 2021 über den Mittelschulunterricht (MSR).

erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Richtlinien bezwecken die Regelung der Aufnahme von Jugendlichen, von der Integrationsklasse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS), Freiburg, an die Mittelschulen des Kantons Freiburg, die der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) unterstellt sind. Sie regeln insbesondere die Aufnahmebedingungen und die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

¹ Es gelten folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Freiburger Mittelschule:

- a) Die oder der Jugendliche besucht die Integrationsklasse der gewerblichen und industriellen Berufsfachschule Freiburg;
- b) Sie oder er hält sich seit höchstens 3 Jahren in der Schweiz auf;
- c) Sie ist nicht älter als 20 Jahre (MSR, Art. 41).

² Für alle anderen Fälle gelten die ordentlichen Aufnahmebedingungen.

Art. 3 Zweistufiges Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren verläuft in zwei Stufen:

- a) Beurteilung im Rahmen der Integrationsklasse;
- b) Ablegen der regulären Aufnahmeprüfung Ende Schuljahr.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Integrationsklassen (nachfolgend: die Vorsteherin oder der Vorsteher) informiert die Jugendlichen über die verschiedenen Bildungsgänge (Gymnasium, Fachmittelschule, Handelsmittelschule), die Aufnahmemöglichkeit an eine Mittelschule und über das entsprechende Aufnahmeverfahren.

³ In der Integrationsklasse werden unter Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers die Mathematik- und Erstsprachkenntnisse der Jugendlichen beurteilt. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung Ende Schuljahr werden Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen sowie grosse Fortschritte beim Erlernen der Erstsprache verlangt.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Integrationsklasse attestiert die erforderlichen Kompetenzen, indem er oder sie die Einschreibetabelle zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten der Konferenz der Mittelschuldirektorinnen und -direktoren (CODESS) bis zum 30. Mai überweist. Er oder sie gibt seine bzw. ihre Empfehlung für den Bildungsgang ab, welcher am besten den Fähigkeiten und Kenntnissen der Jugendlichen oder des Jugendlichen entspricht.

⁵ Die oder der Jugendliche legt die Aufnahmeprüfung in den Fächern Mathematik und Erstsprache ab. Für die Überprüfung der Sprachkompetenzen wird die Aufnahmeprüfung S2 (Allemand, Deutsch als Fremdsprache) eingesetzt. Der Prüfungsstoff basiert auf dem Lehrplan und den Lernzielen des Klassentypus «Sekundarklasse» der Orientierungsschule.

⁶ Vor dem Entscheid wird die Vorsteherin oder der Vorsteher angehört.

Art. 4 Entscheid

¹ Auf der Basis der Prüfungsergebnisse, des Berichtes der Vorsteherin oder des Vorstehers und der Anhörung entscheidet über die Aufnahme:

- a) ans Gymnasium: die Konferenz der Mittelschuldirektorinnen und -direktoren;
- b) an die Fachmittelschule: ihre Direktorin oder ihr Direktor;
- c) an die Handelsmittelschule: ihre Direktorin oder ihr Direktor.

Art. 5 Aufnahme im ersten Schuljahr

¹ Im ersten Mittelschuljahr besuchen die Jugendlichen den Unterricht im Prinzip als Hörerin oder Hörer. Es kann ihnen eine Bestätigung über die besuchten Unterrichtsfächer ausgestellt werden.

² Im zweiten Mittelschuljahr müssen sie wie alle anderen Schülerinnen und Schüler die Promotionskriterien erfüllen. Ausnahmsweise kann die Rektorin bzw. der Rektor oder die Direktorin bzw. der Direktor eine ausserordentliche Promotion gewähren, insbesondere wenn die Sprachkompetenzen noch ungenügend sind. Spätestens im dritten Schuljahr werden die Sprachkompetenzen nach Massgabe der jeweiligen Unterrichtsziele bewertet.

³ Jugendliche, die bereits im ersten Schuljahr die erforderlichen Kompetenzen erreichen, können von Beginn des Schuljahres oder zu einem von der Rektorin bzw. dem Rektor oder Direktorin bzw. Direktor bewilligten späteren Zeitpunkt den Unterricht, wie unter Absatz 2 beschrieben, besuchen.

Art. 6 Schulort

¹ Sämtliche Jugendliche des Kantons absolvieren das Aufnahmeverfahren an der Berufs- und einer Mittelschule. Die Mittelschuldirektorenkonferenz ist zuständig für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Mittelschulen.

Art. 7 Schulgeld, Gebühren und individuelle Unterrichtskosten

¹ Die Kosten gehen wie üblich zu Lasten des Jugendlichen.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend des Aufnahmeverfahrens können innert 10 Tagen nach ihrer Mitteilung von den Eltern und/oder den volljährigen Schülerinnen oder Schüler bei der BKAD angefochten werden.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Richtlinien vom 17. Mai 2021 betreffend die Aufnahme von Jugendlichen der Integrationsklasse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS) an den Mittelschulen werden aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Juni 2026 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin